

SITUATIONSPLAN

Ueberbauung des unteren Brühls

ST. GALLEN

Ausgearbeitet durch R. Lorenz, Ingenieur u. Verwaltungsvertragh.

R. Lorenz

Wiese Hochreitener

Brühlbleiche



H. J. J. J.
St. Gallen 29. 4. 1871
Massstab: 1:1000

Plan	Adresse heute	Baujahr	Architekt	Spezielles
n.eing.	Unterer Brühl 1	1890/92	Julius Kunkler	Schulhaus Talhof
best.	Unterer Brühl 3	1867/69	Joh. Christ. Kunkler	Schulhaus Blumenu
rot	Scheffelstr. 1	1875	Reinhard Lorenz	Klinik ca. 1920-1973
rot	Scheffelstr. 3	1875	Reinhard Lorenz	
best.	Scheff. 1a/3a	ca. 1870	Reinhard Lorenz (?)	
D	Scheffelstr. 2	1875	Ad. + Friedr. Brunner	
n.eing.	Blumenustr. 36	1878	Carl Forster	
n.eing.	Blumenustr. 36a	1907	Arnold Schmid	Zeitw. mit Voliere
best.	Blumenustr. 32	1873	Carl Forster	"Blumenuhof"
best.	Blumenustr. 30	ca. 1873	Carl Forster	
best.	Blumenustr. 28	ca. 1873	Carl Forster	
best.	Blumenustr. 26	1874	Reinhard Lorenz	
10	Blumenustr. 22	1880/81	Karl Aug. Hiller	
11	Blumenustr. 20	1880/81	Karl Aug. Hiller	
n.eing.	Museumstr. 24	1966/68	Claude Paillard	Theater
n.eing.	Museumstr. 25	1906/09	Julius Kunkler	Tonhalle
1/2	Museumstr. 27	1876	Ad. + Friedr. Brunner	Kirchhoferhaus
3	Museumstr. 29	1879	Ad. + Friedr. Brunner	"Zum Steg"
4	Museumstr. 31	1877	Eduard Engler	
best.	Museumstr. 32	1873/77	Joh. Christ. Kunkler	Natur-/Kunstmuseum
12	Museumstr. 33	1878	Hans Boesch	
13	Museumstr. 35	1879	Hans Boesch	
14	Museumstr. 37	1879	Hans Boesch	
15	Museumstr. 39	1878	Hans Boesch	
22	Museumstr. 41	1885	Karl Aug. Hiller	"Hadwig"
23	Museumstr. 43	1885	Pietro Delugan	
24	Museumstr. 45	1885	Pietro Delugan	
25	Museumstr. 47	1891	Joh. Georg Mutter	
n.eing.	Museumstr. 50	1915/21	Bridler & Völki/ Carl Adolf Leng	Hist./Völkerkundl. Museum
9	Notkerstr. 10	1880/82	Karl Aug. Hiller	
8	Notkerstr. 12	1883	Karl Aug. Hiller	
7/6	Notkerstr. 14	1905	Cyrin Anton Buzzi	
7/6	Notkerstr. 16	1905	Cyrin Anton Buzzi	
7/6	Notkerstr. 18	1905	Cyrin Anton Buzzi	

Plan	Adresse heute	Baujahr	Architekt	Spezielles
30	Notkerstr. 13	1875	Carl Weigle	
31	Notkerstr. 15	1878	Hans Boesch	
32	Notkerstr. 17	1878	Hans Boesch	
33	Notkerstr. 19	1885	Pietro Delugan	
20-17	Notkerstr. 20	1910/11	Carl Adolf Leng	Schule (HH bis 1963)
28-26	Notkerstr. 22	1905/07	Karl Mossdorf	Vadiana
n.eing.	Notkerstr. 24	1890/92	Julius Kunkler	Schulhaus Bürgli
F	Notkerstr. 25	1887	August Hardegger	"Zum Bürgli"
n.eing.	Notkerstr. 27	1905/07	Curjel & Moser	Schulhaus Hadwig
5	Ekkehardstr. 1/3	1894	Cyrin Anton Buzzi	
21	Ekkehardstr. 2/4	1896/97	Cyrin Anton Buzzi	
29	Hadwigstr. 4/6	1886/87	Karl Aug. Hiller	"Praxedis" (Nr.4)/ "Ekkehard" (Nr.6)

Abkürzungen

n.eing. Auf dem Plan von 1874 nicht eingetragen
best. 1874 schon bestehend oder im Bau (auf dem Plan dunkelgrau)

Quellen Plan, Reglemente, Häuserverzeichnis

Baudokumentation der Stadt St.Gallen

Stadtarchive der Ortsbürger- und der Politischen Gemeinde St.Gallen

Jost Kirchgraber, Peter Röllin: Stadt St.Gallen, Ortsbilder und Bauten.

Geschützte Ortsbilder, Besondere Quartiere, Bauten ausserhalb
der Altstadt. St.Gallen 1984.

Peter Röllin, Daniel Studer: INSA, Inventar der neueren Schweizer Architek-
tur 1850 - 1920. Band 8 (Stadt St.Gallen S. 13 - 183), Bern 1996.

Reglement

für

Straßenanlage und Ueberbauung der neu projektirten Quartiere

auf dem untern Strichl.

*

Art. 2.

Das Straßennetz wird gebildet:

- a. durch drei Längsstraßen;
- b. durch die bereits bestehende erste Querst Straße (Blumenausstraße);
- c. durch zwei weitere neu anzuliegende Querst Straßen.

Die drei Längsstraßen erhalten eine Straßenbreite von 24 Fuß mit beidseitigen Trottoir von je 8 Fuß Breite. Die erste dieser Längsstraßen führt von der Reichshalle zum Müngli und ist die Mittelallee am Müller'schen Garten 20 Fuß von der nordöstlichen Ecke des besagten, beim Müngli ebenfalls 20 Fuß von der nordwestlichen Ecke des Wohnhauses des Herrn Mang entfernt.

Diese Linie bildet die Basis des ganzen Straßennetzes, mit welcher die mittlere Längsstraße auf eine Entfernung von 270 Fuß (von Mittelallee zu Mittelallee) parallel läuft und die drei Querst Straßen einen rechten Winkel bilden.

Die dritte Längsstraße beginnt im Kreuzpunkte der zweiten Längsstraße mit der Blumenausstraße und führt von da in südlicher Richtung, die Kaiserliche Wohnung berührend, zu dem Durchgange unter dem Eisenbahnbaum.

Die erste Querst Straße (Blumenausstraße) ist als schon bestehend einer Aemterkur zu unterwerfen, um deren nordöstliche Trothöhe in rechteckiger Richtung zu den beiden ersten Längsstraßen zu bringen. Dieselbe erhält auf der nordöstlichen Seite ein Trottoir von 8 Fuß Breite.

Die zweite und dritte Querst Straße sind von der ersten 270 Fuß entfernt (von Mittelallee zu Mittelallee gerechnet) und laufen parallel zu der Blumenausstraße und somit rechteckig zu der Müngli-Straße.

Hierdurch entstehen die in dem Situationsplane mit A. B. C. D. E. F. bezeichneten 6 Bauquartiere.

Um den rechteckigen Kreuzungspunkten der Straßen sind zur Vermeidung des Verkehrs die Ecken der Trottoirs gebrochen, an den schiefwinkligen Kreuzungspunkten angemessen abgerundet. (Siehe den Situationsplan.)

Art. 6.

Die erste Errichtung des Kanalsystems findet auf Kosten des Verwaltungsrathes statt, den zukünftigen Unterhalt übernimmt die politische Gemeinde und zwar gleichgültig mit demjenigen der Straßen. (Art. 4.)

Die Ableitung des Dach- und Getreidewassers hat auf Kosten der Hauseigentümer in Cementhöfen zu geschehen.

Art. 7.

Die Baulinie fällt an der ersten Längsstraße (Münglistraße) und an der ersten Querst Straße (Blumenausstraße) an den Rand der Trottoirs, bei allen übrigen Straßen tritt dieselbe um 18 Fuß hinter den Trothorand zurück, welcher Spielraum zu Gartenanlagen herbenbet werden soll.

Da, wo es im Situationsplane vorgelesen ist, sind die Mittelhäuser 2 Fuß hinter die Baulinie, resp. hinter die Gehhäuser zurückzusetzen; es bezieht sich dieses jedoch nur auf die Hauptfassade; auf der Hofseite sind alle Gebäude in der gleichen Anzahl aufzurücken und sind beidseitig alle vor der Häuserfront vorkragende Bauten unterlag.

Art. 8.

Die Einteilung der einzelnen Baufelder für Wohn- und Hintergebäude, sowie die Zuthellung des zu jeder Parzelle gehörenden Hofraums ist aus dem Situationsplan zu ersehen und soll die Ueberbauung derselben im Allgemeinen nach diesem Plane stattfinden, jedoch ist es in besondern Fällen dem Verwaltungsrathe gestattet, Abänderungen einzutreten zu lassen, es gilt dieses Beispiel für die kleinen Quartiere D und F.

Die Hofräume im Innern der Bauquartiere dienen der gemeinsamen Benutzung aller Besitzer des gleichen Quartiers und soll darüber, sowie auch über Fesselung, gemeinsamen Unterhalt u. s. w. vom Verwaltungsrath ein eigenes Quartierreglement aufgestellt werden.

Art. 9.

Sind die Ueberbauung selbst werden folgende Vorschriften aufgestellt:

- a. Vor Beginn des Baues sind die betreffenden Pläne dem Verwaltungsrathe vorzulegen und dessen Genehmigung für dieselben einzuholen. Bis dieses geschehen ist, hat daher der Verwaltungsrath das Recht der Protestation gegen den Beginn der Baute.

(...)

- c. Die Höhe der Bauten, die Mächtig und Höhe der einzelnen Stockwerke wird frei gegeben, doch darf dadurch eine gewisse Symmetrie unter den Häusern jeder einzelnen Gruppe nicht ausgetauscht sein und es sollen die Giebeln innerwärts der Grenze des Schönen und der Harmonie gegenüber den übrigen Bauten des Quartiers gehalten werden. Ist dieses nicht der Fall, so steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, den Beginn der Baute zu verweigern, bis der Baute die Ueberbauung seiner Pläne dem Verwaltungsrath genehm, vorgekommen hat.

- d. Alle Hauptgebäude sollen massiv in Stein oder Backstein erbaut werden, und ist Mauerwerk nur bei den innern Umkleebänden und bei dem Bau der Hintergebäude zulässig; es dürfen somit an den Umfassungsbänden, mit adrehtiger Ausnahme des Dachgesimses, der Fensterköpfe und Fensterrahmen, keinerlei Goldtheile im Aeußern vorkommen.

- e. Ballone dürfen bei den Bauquartieren ohne vorliegende Gärten nur im Sinne von Art. 10 lit. a der allgemeinen Bauordnung der politischen Gemeinde angebracht werden. Da, wo Gärten vor den Häusern sind, sollen dieselben nicht weiter als 6 Fuß vor der Hausfront vorkommen und nicht weiter als bis zur Brüstungshöhe massiv erstellt werden dürfen, d. h. die Erstellung solcher Ballone als sogenannte mit den innern Wohnräumen zusammenhängende Erker sind nicht gestattet. Im besondern Fällen kann der Verwaltungsrath von dieser Bestimmung abweichende Bewilligung erteilen.

- f. Die Gartenentworfungen sollen mit Steinsockel und in Eisen und zwar sofort nach Vollendung des Baues erstellt werden.

Um auch hierbei ein harmonisches Ganzes zu erzielen,

sind bei Erstellung dieser Einreichungen die Zeichnungen der Genehmigung des Verwaltungsrathes zu unterbreiten.

(...)

g. Um allen freistehenden oder Eckhäusern sind die Dachungen abzumalmen. Bei den Quattieren D und F kann der Verwaltungsrath von dieser Bestimmung befreien.

h. Bezüglich der Ginttergebäude wird festgesetzt, daß die Höhe der obersten Stiegeletritte 16 Fuß und diejenige der Stiege des Stiebes des Hofraums nicht mehr als 24 Fuß überagen darf.

Nach ist horizontale Dachung gestattet, jedoch muß das Stiebau derselben genau auf die Normalhöhe von 24 Fuß über dem Hofraum gelegt werden.

Die Benutzung der Ginttergebäude soll auch in dem für Benutzung der Hofräume vorgezeichneten Reglemente festgesetzt werden.

i. Die Ableitung des Dach- und Gerelchwassers im Innern der Hofräume soll in geschlossenen Rinnen unterirdisch stattfinden und die Schüttfeimöhren selbst im Innern der Häuser herabgeführt werden.

(...)

Vom Verwaltungsrath genehmigt.

St. Gallen, den 29. Oktober 1874.

Der Präsident des Verwaltungsrathes:

Miguel Graf.

Im Namen des Verwaltungsrathes,

Der Verwaltungsrathspräsident:

S. Gottkoffer.

Vom Gemeinderath genehmigt.

St. Gallen, den 29. Oktober 1874.

Der Gemeindevorstand:

Steiger.

Der Gemeinderathspräsident:

Zartmann.

Reglement,

die

Benutzung und den Unterhalt der Ginttergebäude und Hofräume des Bauquartiers vom unteren Brühl betreffend.

(...)

1. Da es eine absolute Nothwendigkeit ist, daß in geschlossenen Quattieren zwischen den Wohnhäusern gewisse Gänge vorhanden sind, so sollen diese, auf dem Bauquartier vom unteren Brühl nach dem hierfür bestehenden Situations-Plan angelegt, nicht ohne amtliche Erlaubnis verbannt oder überbannt werden, für Feuerfahrwege immer zugänglich erhalten bleiben und ihre Pflanzung zu den Grundstücken ohne Wissen des Verwaltungsrathes nicht geübt werden, da die willkürliche Trennung eines Hofes von einem Grundstück oft für das Gemeinwohl nachtheilige Veränderungen mit sich bringen könnte.

2. Die gemäß Art. 9 lit. h des allgemeinen Baureglements für den unteren Brühl zu erbauenden und stets anständig in der äußeren Erscheinung bedingten, in gutem baulichen Zustande zu unterhaltenen Ginttergebäude, sollen nur für Menschen, Stallungen und zu Waschküchen oder zur Aufbewahrung von Geräthen, von Brenn- und andern zum Haus- oder Geschäftsbetrieb erforderlichen Material, aber keineswegs als Familien- oder Haushalts-Abwahrungen verwendet werden dürfen. Die Errichtung von Werkstätten ist untersagt.

3. Scheunenträume, wozu hier Stenise, Stallung und Abden zur Aufbewahrung von Futter, Stroh, Brennmaterial und dergleichen gehören, müssen von anderweitigen Geräthe- und Materialmagazinen, Waschküchen, Stenisekammern, abgetrennt werden.

(...)

7. Behufs Abführung des Regen-, Schmelz- und Gerelchwassers aus dem gemeinsamen Hofraum soll durch die Verwaltung ein System von Gement-Abführleitungen in genügender Tiefe unter dem Boden und mit hinlänglichem Gefälle angeführt und deren Kosten pro Rate, gleich wie bei der Pflanzung, auf die Hauszeigen- thümer des ganzen Quartiers vertheilt werden.

Das Dach- und Gerelchwasser darf nur unterirdisch und nur in Gement-, Schon- oder Eisenröhren in die obengenannten Hauskanäle abgeführt werden.

(...)

9. Die Einfahrtsöffnungen zu den Höfen sollen mit eisernen Portalen, welche an feinemeren Postamenten angehängt sind, abgeschlossen werden. Für Erstellung derselben ist dem Verwaltungsrath die betreffende Plan vorzulegen und dessen Genehmigung einzuholen.

(...)

Es ist dieses Reglement als Anhang zum Reglemente für die Straßenanlage und Ueberbauung der neu projektierten Quattiere auf dem Brühl vom 29. Oktober 1874 zu befolgen.

Vom Verwaltungsrath genehmigt

St. Gallen, den 30. Januar 1877.

Der Präsident des Verwaltungsrathes:

Miguel Graf.

Im Namen des Verwaltungsrathes,

Der Verwaltungsrathspräsident:

S. Gottkoffer.

Vom Gemeinderath genehmigt den 8. März 1877.

St. Gallen, den 9. März 1877.

Der Gemeindevorstand:

Steiger.

Im Namen des Gemeinderathes,

Der Gemeinderathspräsident:

Martignoni.